

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Designbüro JO

(Stand 26. September 2018)

Die nachfolgenden Regelungen betreffen das Verhältnis von Auftraggebern bzw. Kunden und dem Designbüro von Frau

Dipl.Des. Hyun-Hee Jo  
Hunsrückstr. 26  
64560 Riedstadt

nachfolgend „Designbüro JO“ genannt.

## Präambel

Das Designbüro JO bietet professionelle Dienstleistungen in den Bereichen Logodesign, Grafikdesign, Publishing, Werbung, Print, Grafiken für Produkte und Markenkommunikation (Corporate Designs unter Corporate Identity Guidelines) mit dem Schwerpunkt visuelle Konzeption an.

Der Auftraggeber stimmt die konkrete Dienstleistung mit Designbüro JO ab. Hieraus ergibt sich der jeweilige Vertragszweck. Für den Einzelfall werden im Folgenden die allgemeinen und speziellen Vertragsbedingungen von Designbüro JO dargestellt.

## Allgemeine Regelungen:

### § 1 Vertragsschluss und vorvertragliche Entwürfe

1. Der Vertragsschluss erfolgt durch Abgabe eines verbindlichen Angebots von Designbüro JO in Textform. Angebote von Designbüro JO weisen Preise als Netto-Preise aus, zu denen die Umsatzsteuer in Höhe der jeweils gültigen Höhe sowie ggf. weitere Abgaben und Steuern hinzukommen.  
Die Angebote gelten einen Monat ab Datierung des jeweiligen Angebots, sofern in dem jeweiligen Angebots nichts anderes vermerkt wurde. Annahmeerklärungen auf Angebote, die nicht mehr gültig sind, führen noch nicht zu einem Vertragsschluss, sondern bedürfen einer Bestätigung durch Designbüro JO. Dem Angebot liegt bei nicht lediglich kurzfristigen Aufträgen mit kurzer Erledigungsfrist von weniger als zwei Wochen in der Regel und bei entsprechender Vereinbarung ein gemeinsam erstelltes Pflichtenheft bei.
2. Die Annahme erklärt der Auftraggeber bzw. Kunde schriftlich oder in Textform (per Email oder Fax). Erst durch die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist des Angebots kommt das Vertragsverhältnis zustande, sofern nicht aufgrund anders lautender Vereinbarung bereits zuvor mit der Leistungserbringung durch Designbüro JO begonnen wurde. In diesem Fall liegt der Vertragsschluss in dem Beginn der Leistungserbringung durch Designbüro JO.
3. An Vorentwürfen, Entwürfen und Konzepten von Designbüro JO und deren Angestellten, die der Erarbeitung des endgültigen Designkonzepts dienen, werden dem potentiellen Auftraggeber oder Kunden keine Nutzungsrechte eingeräumt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche überlassenen Unterlagen der Entwürfe im Falle des Ausbleibens einer Beauftragung von Designbüro JO unverzüglich an Designbüro JO zurückzugeben. Dies schließt unter Umständen gefertigte Kopien mit ein. Die Verwendung der vorvertraglichen Entwürfe von Designbüro JO durch andere Auftragnehmer des potentiellen Auftraggebers bzw. Kunden

ohne ausdrückliche Einwilligung von

Designbüro JO ist ausgeschlossen. Der Kunde bzw. Auftraggeber wird Dritten die Entwürfe nur insoweit zur Kenntnis geben, wie dies zum Zwecke dieses Vertrages notwendig ist, und dies auch nur unter Hinweis auf die Urheberrechte von Designbüro JO und unter qualifizierter und strafbewehrter Verpflichtung des Dritten auf Geheimhaltung der Entwürfe. Im Übrigen wird er absolutes Stillschweigen hierüber bewahren. Wünscht der potentielle Auftraggeber oder Kunde eine Nutzung von Entwürfen und Konzepten aus der Entwurfsphase, bedarf es für die Einräumung von Nutzungsrechten einer gesonderten Vereinbarung mit Designbüro JO. Diese wird nur gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung erteilt. Erfolgt die Nutzung ohne das Einverständnis von Designbüro JO, ist der potentielle Auftraggeber bzw. Kunde Schadensersatzpflichtig.

## **§ 2 Zeitplan / Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bzw. Kunden / Kommunikation**

1. Nach der Vorentwurfsphase erstellen Designbüro JO und der Auftraggeber in der Verhandlungsphase in der Regel und wenn dies vereinbart wird gemeinsam ein Pflichtenheft, das eine genaue Beschreibung des Leistungsumfangs beinhaltet. Aufgrund dessen wird in der anschließenden Konzeptphase der Aufbau des endgültigen Designs festgelegt. Die abschließende Ausgestaltung des zu entwerfenden Produkts erfolgt in der Entwurfsphase. In der Produktion wird dieses, soweit erforderlich, in die entsprechende Programmierung, den Druck, ein Corporate Design mit Design-Richtlinien oder eine Produktgrafik umgesetzt. Über den Ablauf erstellt Designbüro JO einen unverbindlichen Zeitplan.
2. Den Auftraggeber bzw. Kunden treffen zur Ermöglichung der Fertigstellung erhebliche Mitwirkungspflichten. Ohne gesonderte und ausdrückliche Vereinbarung ist ausschließlich der Auftraggeber bzw. Kunde für die Erstellung der über das Design hinausgehenden Inhalte verantwortlich. Diese stellt der Auftraggeber bzw. Kunde rechtzeitig zur Verfügung, damit diese in angemessener Zeit in das zu gestaltende Produkt aufgenommen werden können. Eine Überprüfung der Inhalte durch Designbüro JO erfolgt nicht, insbesondere nicht in redaktioneller oder rechtlicher Hinsicht. Für die Einhaltung eventueller rechtlicher Vorschriften ist der Auftraggeber bzw. Kunde verantwortlich, Designbüro JO treffen insofern keinerlei Prüf- oder Hinweispflichten.
3. Der Auftraggeber bzw. Kunde kann einen gewünschten Fertigstellungszeitpunkt oder Deadlines mitteilen. Diese stellen in Bezug auf Designbüro JO keine verbindlichen Zeitvorgaben dar, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart oder von Designbüro JO ausdrücklich bestätigt wird. Handelt es sich seitens des Auftraggebers bzw. Kunden um ein absolutes Fixgeschäft, so teilt er dies Designbüro JO als solches ausdrücklich mit.
4. Die Bereitstellung der Inhalte durch den Auftraggeber bzw. Kunden erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt ausschließlich elektronisch per Email, ggf. zusätzlich schriftlich oder telefonisch. Im Falle telefonischer Mitteilungen des Auftraggebers bzw. Kunden bedarf es für die Verbindlichkeit der Mitteilungen einer Bestätigung des Inhalts der telefonischen Mitteilung in elektronischer Form.

## **§ 3 Leistungsumfang**

1. Designbüro JO wird zur Erteilung eines Auftrags aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers bzw. Kunden Vorentwürfe und Ideen unterbreiten und ein Pflichtenheft erstellen, soweit dies erforderlich ist, und gemeinsam mit einem Angebot unter Angabe des voraussichtlichen Stundenumfangs vorlegen. Das Angebot ist in die unterschiedlichen Entwicklungsphasen aufgliedert. Die darin genannten Preise sind Schätzungen. Die Abrechnung der Leistung erfolgt aufgrund des tatsächlichen Arbeitsaufwands.
2. Designbüro JO verpflichtet sich zur Dokumentation der für die Erbringung der einzelnen Leistungen aufgewandten Zeit, aufgeschlüsselt nach Mitarbeitern (ggf.), Entwicklungsphase und Tätigkeit. Entscheidend für die endgültige Abrechnung ist die tatsächlich von Designbüro JO und deren Mitarbeitern aufgewandte Zeit und nicht das dem Auftrag zugrunde liegende Angebot, es sei denn das Angebot weist den Preis ausdrücklich als Pauschalpreis ohne Angabe der voraussichtlichen Stundenzahlen aus. Ist absehbar, dass die in dem konkreten Angebot veranschlagte Zeit überschritten wird, teilt Designbüro JO dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.

3. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs wie die Erstellung zusätzlicher Designs oder Designelemente, eines zusätzlichen Corporate Designs oder einer Corporate Identity, zusätzlicher Grafiken oder Logos, weiterer Funktionalitäten oder die Beschaffung oder Herstellung von Bildern bedarf einer gesonderten Vereinbarung der Parteien. Im Falle einer Leistungserweiterung teilt Designbüro JO die voraussichtlichen Mehrkosten dem Auftraggeber bzw. Kunden mit.
4. Der Einkauf von Nutzungsrechten an Bildmaterial oder sonstiger urheberrechtlich geschützter Werke von Dritten erfolgt durch Designbüro JO nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden und wird diesem separat berechnet. Der Kunde erwirbt keine eigenen originären Nutzungsrechte an dem zu Verfügung gestellten Bildmaterial. Die Bilder dürfen nur der vertraglich vereinbarten Nutzungsart gemäß verwendet werden. Der Kunde bzw. Auftraggeber versichert darüber hinaus, auch die von Designbüro JO mitgeteilte zeitliche Beschränkung zu beachten. Eine Unterlizenzierung durch den Auftraggeber bzw. Kunden ist ausgeschlossen.
5. Die Gestaltung der Geschäftsausstattung ist von Designbüro JO nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden bzw. Auftraggeber vereinbart wurde und gesondert berechnet wird. Sie ist etwa in einem Vertrag über die Gestaltung und Erstellung einer Grafik oder einer Werbemaßnahme nicht enthalten, wenn dies nicht ausdrücklich Gegenstand der Beauftragung von Designbüro JO durch den Auftraggeber bzw. Kunden ist. Dieser ist ohne anders lautende Vereinbarung zur Lieferung des Corporate Designs und der diesbezüglichen Richtlinien an Designbüro JO zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung verpflichtet. Sofern vom Kunden bzw. Auftraggeber keine Corporate Designs und diesbezügliche Richtlinien an Designbüro JO übermittelt werden, muss sich Designbüro JO bei der Gestaltung lediglich an die tatsächlich mitgeteilten Vorgaben des Kunden bzw. Auftraggebers halten.
6. Eine Abnahme der Leistungen von Designbüro JO erfolgt nicht gemäß §§ 640,641 BGB, sofern dies nicht ausdrücklich mit Designbüro JO vereinbart wurde. An deren Stelle erteilt der Auftraggeber bzw. Kunde nach abschließender Besprechung mit Designbüro JO die die Freigabe des vertragsgegenständlichen Produkts. Spätestes in der Verwendung der gelieferten Leistungen liegt die Abnahme der Leistungen von Designbüro JO durch den Kunden oder Auftraggeber mit der Folge der vollständigen Zahlungsverpflichtung.
7. Eine Verpflichtung von Designbüro JO zur Herausgabe von offenen Daten der erstellten Grafiken im Sinne von offenen Dateiformaten an den Auftraggeber bzw. Kunden besteht nicht. Im Leistungsumfang von Designbüro JO inbegriffen sind (vorbehaltlich einer anderslautenden gesonderten und ggf. gesondert zahlungspflichtigen Zusatzvereinbarung) nur Leistungsergebnisse in Form einer geschlossenen Datei wie einer Druck PDF-, png oder jpeg-Datei. Mit der Übergabe einer PDF-Datei ist die vertragliche Leistungspflicht von Designbüro JO erfüllt, weitere Dateiformate sind nicht geschuldet.

#### **§ 4 Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an Entwürfen und Leistungen / Werberecht**

1. Vereinbarung von urheberrechtlichem Schutz der erbrachten Leistungen: Die gesamten Entwürfe und Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfung von Designbüro JO und deren Angestellten durch das Urheberrecht (UrhG) geschützt, dessen Bestimmungen auch dann Anwendung finden, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Dies gilt auch für Vorentwürfe gemäß § 1 Nr. 2 dieses Vertrages.
2. Die Übertragung von Nutzungsrechten an den Entwürfen und/oder sonstigen Leistungen von Designbüro JO steht unter dem unbedingten Vorbehalt vollständiger Zahlung der für die Leistungen anfallenden Vergütung insgesamt, d.h. inklusive Steuern, Spesen und ggf. sonstiger anfallender Zusatzkosten wie Fremdkosten oder Abgaben. Alleine durch die Übersendung von Entwürfen oder sonstigen Leistungen werden keinerlei Nutzungsrechte eingeräumt, auch und insbesondere nicht durch konkludentes Handeln. Eine Nutzung von Leistungen von Designbüro JO in jedweder Form kommt vor vollständiger Zahlung nur aufgrund ausdrücklicher Erlaubnis durch Designbüro JO in Betracht. Eine Nutzung ohne entsprechende Erlaubnis oder Zahlung der vollständigen Vergütung darf von Designbüro JO rechtsförmlich verfolgt und verboten werden, auch unter Zuhilfenahme rechtlicher Schritte wie anwaltlicher Abmahnungen oder gerichtlicher Unterlassungsverfahren. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt im Falle einer unerlaubten Nutzung der Auftraggeber bzw. Kunde und ist insofern in vollem Umfang erstattungspflichtig.
3. Die Übertragung von Nutzungsrechten bezieht sich ausschließlich auf das konkret von Designbüro JO gestaltete Produkt zu dem Zweck, der dem Auftrag zugrunde liegt gemäß § 31 Abs. 5 UrhG. So gilt ein Nutzungsrecht bei einer Gestaltung einer

Produktgrafik nur für die Nutzung der Grafik für das konkret benannte Produkt. Der Auftraggeber bzw. Kunde ist nicht berechtigt, die Grafik oder einzelne Gestaltungselemente davon in anderer Form -insbesondere in gedruckter Form- zu nutzen. Ausnahmen hiervon gelten nur für Logos nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages.

4. Der Auftraggeber bzw. Kunde gestattet Designbüro JO die Nennung der von Designbüro JO erbrachten Leistungen und die Benennung des Auftraggebers bzw. Kunden als Referenz zur werblichen Nutzung durch Designbüro JO.

## **§ 5 Änderungswünsche / Mehrkosten**

1. Bedingt die Ausführung von Änderungswünschen vor der vollständigen Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Designbüro JO eine zu erwartende signifikante Kostenerhöhung infolge des gestiegenen Arbeitsaufwandes, teilt Designbüro JO dem Auftraggeber die zu erwartenden Mehrkosten mit, die er schätzungsweise an Designbüro JO zu vergüten hat.
2. Wünscht der Auftraggeber nach vollständiger Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen -insbesondere nach Fertigstellung der Grafik bezüglich des von Designbüro JO gestalteten Produkts- nachträgliche Änderungen, stellen diese Leistungen ihrerseits nur dann eine Erweiterung des vertraglich geschuldeten Leistungsumfanges dar, sofern sich Designbüro JO zur Erbringung der Änderungsleistungen ausdrücklich bereit erklärt. In diesem Falle wird Designbüro JO dem Auftraggeber bzw. Kunden wie im Falle einer Leistungserweiterung eine Aufstellung der Mehrkosten übersenden, die aufgrund des nachträglichen Änderungswunsches zu erwarten und von dem Auftraggeber zu vergüten sind.

## **§ 6 Abrechnung / Zahlung / Abrechnungsmodalitäten**

1. Designbüro JO rechnet erbrachte Leistungen regelmäßig nach Abschluss der unter § 2 Abs. 1 genannten Phasen ab. Liegt die Abrechnung nach Abschluss einer Phase mehr als zwei Monate zurück, ist Designbüro JO zur Zwischenabrechnung über die zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen berechtigt.
2. Die Abrechnung erfolgt über den Brutto-Betrag inklusive der anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Derzeit sind dies 19% des Nettobetrages. Hinzu kommen ggf. sonstige Abgaben, Spesen oder Fremdkosten, soweit diese von Designbüro Jo verauslagt wurden.
3. Die Zahlungsfrist für Rechnungen von Designbüro JO beträgt einen Monat ab Datierung der jeweiligen Rechnung.
4. Der Auftraggeber bzw. Kunde verpflichtet sich bei Vertragsschluss bzw. Beauftragung von Designbüro JO zu einer Abschlagszahlung in Höhe von 30% des von Designbüro JO in dem zugrunde liegenden Angebot genannten Betrages. Designbüro JO rechnet über die Abschlagszahlung ordentlich ab. Der geleistete Betrag wird in den folgenden Rechnungen von Designbüro JO verrechnet.
5. Rechnungsabschluss / Genehmigungsfiktion: Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Auftraggeber bzw. Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform per Email geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Designbüro JO bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht Leistungen abgerechnet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
6. Ungeachtet vorgenannter Regelungen ist Designbüro JO berechtigt, im Falle berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bzw. Kunden gemäß § 321 BGB nach Vertragsschluss die Erbringung von Leistungen zu verweigern, bis von dem Auftraggeber bzw. Kunden die Gegenleistung oder entsprechende Sicherheitsleistung erbracht wurde. Ist der Auftraggeber bzw. Kunde nicht in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, besteht seitens Designbüro JO aus diesem Grunde ein Sonderkündigungsrecht.

## § 7 Gewährleistung und Haftung

1. Bezüglich der Mangelgewährleistung kommen die Regelungen des § 434 BGB zur Anwendung, wobei die Mangelhaftigkeit von den jeweiligen Leistungspflichten von Designbüro JO abhängt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass bestimmte Vertragsgegenstände wie Webseiten nach deren Fertigstellung nachfolgend Wartungs-, Pflege- und Aktualisierungsdienstleistungen bedürfen, worin kein Mangel der vertraglichen Leistung im Zeitpunkt der Fertigstellung zu erblicken ist.
2. Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen seitens Designbüro JO ist ausgeschlossen, sofern sie nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betrifft oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber bzw. Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen von Designbüro JO.
4. Eine Haftung für die Verletzungen von geistigen, gewerblichen, wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Schutzrechten Dritter (Bilder, Texten, Software, Marken etc.) wird wegen der Obliegenheit zur Überprüfung solcher Rechte durch den Auftraggeber bzw. Kunden von Designbüro JO nicht übernommen. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber bzw. Kunde das Bild-, Video- oder Tonmaterial selbst liefert oder dessen Verwendung wünscht. Eine Haftung für solche Rechtsverletzungen fällt nicht in den Verantwortungsbereich von Designbüro JO und wird ausdrücklich ausgeschlossen. Entsprechende Schadensersatz- oder sonstige Ausgleichsansprüche bestehen nicht gegenüber Designbüro JO.

## Spezielle Regelungen für besondere Vertragstypen

Die nachfolgenden Regelungen gelten jeweils nur für die einzelnen unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche von Designbüro JO gegenüber dem Kunden bzw. Auftraggeber gemäß dem zugrunde liegenden Vertragsgegenstand. Sie gelten kumulativ oder ergänzend, sofern sie mehrere Bereiche betreffen oder ein gemischter Vertragstypus durch den Vertragsgegenstand vereinbart wird.

## § 9 Logodesign

1. Designbüro JO überprüft bei der Erstellung von Logos nicht das Bestehen von Rechten des geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte Dritter und ist hierzu aufgrund der Beauftragung zur Logoentwicklung nicht verpflichtet. Dies obliegt dem Kunden bzw. Auftraggeber, die hierzu erforderlichen Überprüfungen und Markenrecherchen ggf. durchzuführen oder durch qualifizierte Dritte durchführen zu lassen. Dies bezieht sich auch und insbesondere auf von Designbüro JO erstellten Markenkonzeppte und Corporate Designs. Eine solche qualifizierte Überprüfung hat in jedem Falle vor einer Nutzung der von Designbüro JO gelieferten Markenkonzeppte und Corporate Designs zu erfolgen.
2. Ergibt die Überprüfung des Kunden bzw. Auftraggebers einen sicheren oder möglichen Konflikt mit Rechten des geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte Dritter, so teilt er dies unverzüglich Designbüro JO mit. Designbüro JO wird daraufhin die gelieferten Markenkonzeppte und Corporate Designs nach Rücksprache mit dem Kunden bzw. Auftraggebers überarbeiten, um eine Rechtskollision zu vermeiden, wenn der Kunde bzw. Auftraggeber dies wünscht.
3. Designbüro JO räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Entwürfe an Logos zu nutzen. Dieses Recht umfasst auch das Bearbeitungsrecht gemäß § 23 Satz 1 UrhG vorbehaltlich der ausdrücklich nicht gewährten Nutzungsrechte gemäß § 1 Nr. 2 dieses Vertrages. Die Einräumung der Nutzungsrechte wird gemäß § 158 Abs. 1 BGB erst wirksam, wenn der Kunde bzw. Auftraggeber die geschuldete Vergütung vollständig an Designbüro JO entrichtet hat. Vorher ist eine Nutzung ausgeschlossen.

## **§ 10 Grafiken für Produkte**

1. Designbüro JO ist im Falle der Beauftragung zur Erstellung von Grafiken oder sonstigen Erscheinungsformen von Produkten nicht verpflichtet, die Entwürfe auf mögliche Rechtsverletzungen an bereits bestehenden Designs, Geschmacksmustern, urheberrechtlichen Werken oder wettbewerbsrechtlich oder sonst wie geschützten Produkten Dritter hin zu untersuchen. Auch hier obliegt es dem Auftraggeber bzw. Kunden, entsprechende Recherchen vor Verwendung der Grafiken oder sonstigen Entwürfen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Eine diesbezügliche Haftung von Designbüro JO besteht insofern nicht im Falle einer Rechtsverletzung.
2. § 9 Abs. gilt entsprechend.

## **§ 11 DRUCK**

1. Designbüro JO wählt auf Wunsch des Kunden bzw. Auftraggebers eine ihr als geeignet erscheinende Druckerei zur Durchführung des Drucks aus. Hierzu bevollmächtigt der Kunde bzw. Auftraggeber Designbüro JO, in seinem Namen einen entsprechenden Druckauftrag zu erteilen. Der Druckvertrag kommt zwischen dem Kunden bzw. Auftraggeber und der Druckerei zustande, die gleichwohl die Rechnung an Designbüro JO zum Zwecke der Zahlung stellt. Hierdurch wird Designbüro JO nicht zum Vertragspartner der Druckerei, sondern handelt als Vertreter des Kunden bzw. Auftraggebers. Designbüro JO haftet nicht für Mängel bei der Ausführung des Drucks, Verzögerungen oder sonstige Vertragsverletzungen der Druckerei.
2. Der Kunde bzw. Auftraggeber erklärt vor der Beauftragung einer Druckerei eine verbindliche Druckfreigabe gegenüber Designbüro JO, nach der Änderungen an der Gestaltung des Erzeugnisses ausgeschlossen werden. Nach erfolgter Druckfreigabe ist die Haftung von Designbüro JO ausgeschlossen.
3. Designbüro JO übernimmt keine Haftung für Lektorat und/oder Übersetzungen, die alleine in den Verantwortungsbereich des Kunden bzw. Auftraggebers fallen.
4. Wünscht der Kunde einen Digitaldruck, sind die von Designbüro JO der Gestaltung zugrundegelegten Farben und Konturen nicht verbindlich.
5. Erwirbt Designbüro JO für den Kunden Schriftlizenzen, so beziehen sich diese ausschließlich auf eine Nutzung durch Designbüro JO für den Kunden bzw. Auftraggeber. Eine eigene Verwendung der jeweiligen Schriftart durch den Kunden bzw. Auftraggeber bedarf einer gesonderten zusätzlichen Lizenz des Auftraggebers und ist ohne eine solche ausgeschlossen.

## **§ 12 MARKENENTWICKLUNG UND CORPORATE DESIGNS**

1. § 9 dieses Vertrages gilt entsprechend, sofern Designbüro JO mit der Entwicklung einer Marke und/oder eines Corporate Designs beauftragt wird.
2. Ergänzend zu § 7 Nr. 4 dieses Vertrages werden Designbüro JO die erforderlichen Kosten einer angemessenen Verteidigung gegen gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen der Rechtsverfolgung Dritter (Berechtigungsanfragen, Abmahnungen, einstweilige Verfügungen, Klagen etc.) auf erstes Anfordern vom Kunden bzw. Auftraggeber erstattet, der Designbüro JO hiervon freistellt.
3. Designbüro JO übernimmt keine Verantwortung für vom Kunden bzw. Auftraggeber übergebene bestehende Corporate-Design-Richtlinien.

**Ende der speziellen Regelungen**

### **§ 13 Vertragsbeendigung**

1. Dieser Vertrag endet durch vollständige Erbringung der vertraglichen Leistungen von Designbüro JO und vollständige Zahlung des Kunden.
2. Designbüro JO hat ein Kündigungsrecht bei Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere in den Fällen eines Verstoßes des Kunden bzw. Auftraggebers gegen seine Verpflichtungen aus § 1 Nr. 3, § 2 Nr. 2, § 4 Nr. 2+3, § 6 Nr. 3, § 7 Nr. 4, § 9 Nr. 1, § 10 Nr. 1 und § 12 Nr. 2 sowie wenn keine Vereinbarung gemäß § 3 Nr. 3 dieses Vertrages über die gewünschte Erweiterung des Leistungsumfanges getroffen wird. Der Kündigung hat eine schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des Verstoßes und ggf. dessen Folgen mit einer Kündigungsandrohung vorauszugehen. Designbüro JO wird hierzu eine angemessene Frist setzen.
3. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat nach Ablauf der zuvor genannten von Designbüro JO gesetzten Frist.
4. Ungeachtet dessen ist Designbüro JO zur außerordentlichen fristlosen Kündigung in den gesetzlichen Fällen berechtigt, sowie im Falle
  - a. der Insolvenz des Kunden bzw. Auftraggebers oder Kunden und
  - b. des wiederholten Zahlungsverzuges des Kunden bzw. Auftraggebers.
5. Nach erfolgter Kündigung schuldet der Kunde bzw. Auftraggeber die Bezahlung der von Designbüro JO erbrachten Leistungen. Eine Übergabe der Arbeitsergebnisse erfolgt erst nach Zahlung der noch offenen Beträge.

### **§ 14 Gerichtsstand/Form/ Salvatorische Klausel**

1. Das Angebot und die Annahme bzw. dessen Bestätigung beinhalten sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden sollen nicht geschlossen werden und haben keine Gültigkeit.
2. Der auf diese Weise geschlossene Vertrag ersetzt und hebt mit Vertragsbeginn alle etwaigen früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schrift- oder Textform. Dieses Formerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Formklausel.
4. Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, das sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages entgegen den derzeitigen Vorstellungen der Parteien als unwirksam oder nichtig erweisen könnten. Auch in einem solchen Fall wollen die Parteien jeden Zweifel an der Wirksamkeit dieses Vertrages ausschließen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, soll der Vertrag abweichend von § 139 BGB daher nicht nur im Zweifel, sondern stets wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
5. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.